

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/15 vom 11. Dezember 2023**

Sg Versicherungsgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2023\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2023_15)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/15 du 11 décembre 2023

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2023/15 del 11 dicembre 2023

## **Regeste**

Art. 19 BVG. Auslegung des Reglements der Beklagten. Die strittige Bestimmung setzt für den Anspruch auf eine Partnerrente unmissverständlich einen während mindestens fünf Jahren ununterbrochen an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführten Haushalt voraus. Diese Anspruchsvoraussetzung vermag die Klägerin nicht zu erfüllen. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2023, BV 2023/15).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Begünstigte gemäss Ziff. 2 sind der B.\_\_\_\_ zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mittels einer Begünstigungserklärung zu melden.

#### **E. 3.1**

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass die Klägerin mangels Nachweises eines ununterbrochenen gemeinsamen Haushalts an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz während fünf Jahren mit dem Versicherten mittels einer amtlichen Wohnsitzbestätigung keinen Anspruch auf eine Partnerrente habe. Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, dass es sich bei der geforderten amtlichen Wohnsitzbestätigung nicht um ein reglementarisches Anspruchserfordernis handeln, sondern diese lediglich im Sinne einer Ordnungsvorschrift dem – nicht ausschliesslichen – Nachweis der verlangten Dauer der Lebensgemeinschaft dienen könne. Da es ihr auf anderem Weg gelinge, die Lebensgemeinschaft zu belegen, habe sie Anspruch auf eine Partnerrente (act. G1 Ziff. V/4.2 ff.).

#### **E. 3.2**

Die Auslegung des Reglements einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die so genannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Sodann sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Februar 2023, 9C\_655/2021, E. 4.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Umstritten ist vorliegend insbesondere die Voraussetzung des fünfjährigen gemeinsamen Haushaltes an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz und dessen Beleg mittels einer amtlichen Wohnsitzbestätigung gemäss Art. 22 Ziff. 2 des Reglements. Geht man im Sinne der Rechtsprechung (vgl. soeben E. 3.2) bei der Auslegung dieser Bestimmung vom Wortlaut aus, ist es naheliegend, dass mit "amtlicher Wohnsitz" der Wohnsitz gemeint ist, an welchem eine Person bei den Behörden gemeldet war und nicht der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB. Der Umstand, dass explizit der amtliche Wohnsitz ins Reglement aufgenommen wurde, weist deutlich darauf hin, dass die Beklagte damit eine Abgrenzung zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff schaffen wollte und stattdessen der Wohnsitz gilt, an welchem die Schriften hinterlegt sind resp. die behördliche Anmeldung erfolgte. Die Systematik innerhalb der Norm und die unmissverständliche Formulierung von Art. 22 Ziff. 2 des Reglements stellen klar, dass es sich beim amtlichen Wohnsitz um ein konstitutives Anspruchserfordernis für die Entstehung einer Partnerrente handelt. So wird zuerst die entsprechende Voraussetzung formuliert und mit dem steuerlich anerkannten Wochenaufenthalt eine einzige Alternative angeboten. Mit dem zusätzlichen Erfordernis der amtlichen Wohnsitzbestätigung wird nochmals die Bedeutung des amtlichen Wohnsitzes verdeutlicht. Da es den Vorsorgeeinrichtungen frei steht, von einem restriktiveren Begriff der Lebensgemeinschaft auszugehen (vgl. vorstehend E. 2.1), ist das Erfordernis des gemeinsamen amtlichen Wohnsitzes nicht zu beanstanden. Darüber hinaus bestehen nach dem Gesagten keine triftigen Gründe, von einer wortlautgetreuen Auslegung von Art. 22 Abs. 2 des Reglements abzuweichen. Hieran vermag auch die Formulierung im Schreiben der Beklagten vom 21. Mai 2021 nichts zu ändern, zumal darin explizit auf die Reglementsbestimmung verwiesen wird und nicht ersichtlich ist, wieso die dort gewählte Formulierung die Reglementsbestimmung ersetzen soll (act. G1.7; vgl. Vorbringen in act. G11 Rz. III/4).

### **E. 3.4**

Die Klägerin stellt sich hinsichtlich des amtlichen Wohnsitzes und der geforderten Wohnsitzbescheinigung auf den Standpunkt, dass es sich bei diesem Zusatzerfordernis nicht um eine Vorschrift mit konstitutivem Charakter, sondern um eine Ordnungsvorschrift handle. Der klare und eindeutige Wortlaut von Art. 22 Ziff. 2 "gemeinsamer Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz" (vgl. vorstehend E. 3.3) spricht jedoch dafür, dass es sich beim Erfordernis des amtlich bestätigten Wohnsitzes um eine Anspruchsvoraussetzung mit konstitutiver Wirkung und nicht um eine blosser Beweisvorschrift mit Ordnungscharakter handelt (vgl. BGE 133 V 317 E. 4.2.1). Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Wortlaut der genannten Bestimmung eindeutig und klar. Nach Treu und Glauben kann die Formulierung nur so ausgelegt werden, dass ein gemeinsamer Wohnsitz ausschliesslich anerkannt wird, wenn er amtlich bestätigt werden kann. Die Formulierung lässt es nicht zu, diese Bestimmung in eine "Kann"- oder "Soll"-Vorschrift umzudeuten. Ordnungscharakter könnte allenfalls der zusätzlichen Voraussetzung des Belegs des gemeinsam geführten Haushalts durch eine amtliche Wohnsitzbestätigung zukommen, hieraus würde jedoch angesichts der fehlenden Erfüllung des amtlichen Wohnsitzes kein Vorteil für die Klägerin resultieren, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Art. 22 Ziff. 2 des Reglements kann somit nicht lediglich als dem Nachweis der Lebenspartnerschaft dienende Ordnungsvorschrift verstanden werden. Vielmehr kommt dieser Reglementsbestimmung konstitutive Bedeutung zu (vgl. Urteil des

Bundesgerichts vom 6. Juni 2007, B 85/06, E. 4.3 mit Hinweisen betr. die konstitutive Bedeutung des reglementarisch verlangten Unterstützungsvertrags).

### **E. 3.5**

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass dem Versicherten die Erfüllung dieser Voraussetzung nicht möglich gewesen wäre. Insbesondere, da der steuerrechtliche Wochenaufenthalt der reglementarischen Voraussetzung des amtlichen Wohnsitzes gleichgestellt wird (Art. 22 Ziff. 2 des Reglements). Eine überspitzt formalistische Reglementsbestimmung kann in diesem Artikel jedenfalls nicht erblickt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2007, B 104/06, E. 5.3.2.2).

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten spricht nichts gegen die wortgetreue Anwendung der umstrittenen Reglementsbestimmung. Dass die Klägerin und der Versicherte im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht während fünf Jahren an demselben amtlichen Wohnsitz gemeldet gewesen waren, bestreitet die Klägerin angesichts der Aktenlage zu Recht nicht. Damit vermag sie aber die Anforderung von Art. 22 Ziff. 2 des Reglements nicht zu erfüllen und die Beklagte hat einen Anspruch auf eine Partnerrente zu Recht verneint. Vor diesem Hintergrund bestand keine Notwendigkeit für die beantragte Beiladung der Kinder des Versicherten (vgl. Antrag in act. G5 und 13).

### **E. 4**

[...]" 3.

#### **E. 4.1**

Im Sinne der vorstehenden Erwägung ist die Klage vom 20. April 2023 vollumfänglich abzuweisen.

#### **E. 4.2**

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG).

#### **E. 4.3**

Die Klägerin hat ausgangsgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Rechtsprechungsgemäss steht auch der obsiegenden Vorsorgeeinrichtung kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Klägerin zu, soweit – wie vorliegend – die Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 128 V 323). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Klage wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Anträge auf Parteientschädigungen werden abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.